



## SCHWEDEN<sup>1</sup>

Stand 1. Januar 2022

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Formular SKV 3742	2
Formular R-Sv 2	2
Formular R-Sv 3	2
Formular R-Sv 3.1	2
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Ziff. IV)	3

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	schwedische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel	Kupongskatt	30	15	15	Erstattung oder	II 1
– Beteiligungen ab 10 %	Kupongskatt	30	30	0	Reduktion	
– Vorsorgeeinrichtungen		30	30	0		II 2
Zinsen	-	-	.		-	
Lizenzgebühren	Einkommenssteuer	.	voll	0	Befreiung	
Pensionen	Quellensteuer	voll	-		-	II 3

### II. Besonderheiten

1. Auf Gratisaktien werden keine Steuern erhoben, ebensowenig auf Liquidationsüberschüssen, die aber bei der Gesellschaft einer Steuer von 40 % unterworfen werden.
2. Gemäss Verständigung zwischen den zuständigen Behörden.
3. Nach Artikel 19 des schweizerisch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA-SE; SR 0.672.971.41) werden Ruhegehälter und Renten im Quellenstaat besteuert. Eine Ausnahme gilt für Ruhegehälter und Renten, die am 28. Februar 2011 bereits liefen und aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, die am 28. Februar

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2011 in diesem anderen Staat ansässig war: Solche Ruhegehälter und Renten werden im Ansässigkeitsstaat besteuert.

Ebenso kann Schweden Pensionen, die auf Grund der schwedischen Sozialversicherung bezahlt werden, als Quellenstaat besteuern. Das schweizerische Besteuerungsrecht wird dadurch nicht beeinträchtigt und bleibt vollumfänglich bestehen (Art. 19, par. 2, CDI-SE). Eine schwedische Sozialversicherungsrente ist daher in der Schweiz immer zum Bruttowert zu versteuern. Damit betroffene Rentenbezüger keine Doppelbesteuerung erleiden, rechnet Schweden in Anwendung von Artikel 24 Absatz 3 DBA-SE die in der Schweiz auf diesem Einkommen angefallene Einkommenssteuer an, d.h. auf spezielles Ersuchen der Sozialversicherungsempfänger erstattet ihnen die zuständige schwedische Steuerbehörde die an der Quelle in Schweden erhobenen Steuern im Umfang der schweizerischen Steuer bis maximal zur Höhe der in Schweden abgezogenen Quellensteuer zurück.

Als Sozialversicherungsrenten gelten nach schwedischer Auffassung folgende Leistungen (Art. 19, Par. 2, CDI-SE):

- Altersrenten mit folgenden Bezeichnungen:
  - Inkomstpension (Einkommensrente)
  - Tilläggspension (Zusatzrente)
  - Garantipension (Garantierente)
  - Premiepension (Prämienrente)
- Invalidenrenten mit folgenden Bezeichnungen:
  - Sjukersättning (Krankheitsentschädigung)
  - Aktivitetsersättning (Arbeitsausfallentschädigung)
- Witwen-, Witwer- und Kinderrenten mit folgenden Bezeichnungen:
  - Omställningspension (Anpassungsrente)
  - Änkepension (Witwer- oder Witwenrente)
  - Garantipension (Garantierente)
  - Barnpension (Waisenrente)
  - Efterlevandestöd till barn (Hinterbliebenenunterstützung mit Kindern)

Als Renten aus einer Pensionskasse gelten insbesondere die folgenden Leistungen (Art. 19 Abs. 1 DBA-SE):

- Tjänstepension

### III. Verfahren

1. Antrag: Anträge auf Rückerstattung der schwedischen Steuer von Dividenden von Aktiengesellschaften sind auf Formular R-SKV 3742 in drei Ausfertigungen der zuständigen kantonalen Steuerbehörde einzureichen, die die Anträge bescheinigt und zwei Kopien der Eidg. Steuerverwaltung übermittelt. Das Formular kann wie folgt heruntergeladen werden:  
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/schweden.html>.

Anträge auf Reduktion der im Veranlagungsweg erhobenen schwedischen Einkommensteuer von Gewinnausschüttungen der Genossenschaften sind auf Formular R-Sv 2 (801) in drei Ausfertigungen der zuständigen kantonalen Steuerbehörde einzureichen, die den Antrag bescheinigt. Die Eidg. Steuerverwaltung visiert ihrerseits den Antrag und gibt das bestätigte Original dem Antragsteller zurück, das er der schwedischen Veranlagungsbehörde mit der Steuererklärung einzureichen hat.

Auf Antrag eines in der Schweiz ansässigen Sozialversicherungsempfängers werden die entsprechenden Formulare R-Sv 3 (blau) und R-Sv 3.1 (gelb) durch die zuständige Veranlagungsbehörde ausgefüllt und bestätigt und an die Eidg. Steuerverwaltung weitergeleitet. Dort wird die Bestätigung überprüft und das Formular R-Sv 3 an die zuständige schwedische Steuerbehörde (The Swedish Tax

Agency, Stockholm Tax Office, SE-106 61 Stockholm, Sweden) geschickt. Das Formular R-Sv 3.1 wird an die zuständige Veranlagungsbehörde retourniert. Formular R-Sv 3.1 ist nur für die schweizerischen Steuerbehörden bestimmt und wird verwaltungsintern weitergeleitet.

Für andere Steuerentlastungen sind keine Antragsformulare vorgesehen.

2. Frist: Rückerstattungsanträge sind innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividenden fällig geworden sind, bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde einzureichen.

3. Belege: Dem Antrag sind Belege beizulegen, aus denen die Quellensteuerabzüge hervorgehen. Schweden kann weitere Beweismittel einholen.

#### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>